

# Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen – gültig ab 1. Mai 2018



 Städtische Werke  
Aktiengesellschaft

 KVG  
Kasseler  
Verkehrs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft

Städtische Werke  
Netz+Service

 Städtische Werke  
Energie+Wärme

 kvw  
Kasseler Verkehrs- und  
Versorgungs-GmbH

 mkw  
Müllverbrennungs-  
werk  
Kassel GmbH

 Netcom  
KASSEL

 Städtische Werke  
intelligent messen

 SGG

 KEG\*  
kasseler entsorgungsgesellschaft

 SUN  
Städtewerke Union  
Nordhessen

 Niestetal  
Netz GmbH

 Städtische Werke  
Direkt GmbH

 RBK  
Regionalbahn  
Kassel GmbH

Biogas Müritz Verwaltungs- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH

 gemeindepark  
kaufungen

 WKV  
Windenergie Kassel  
Verwaltungs-GmbH

 Windpark  
Rohrbeg

 Windpark  
Söhrewald/Niestetal

 Windpark  
Stifswald

Schwämer Biogas Verwaltungs  
und Beteiligungs GmbH

Biogas Homberg Verwaltungs GmbH

# Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen	2
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	2
3. Lieferantenportal der KVV	2
4. Angebot	2
5. Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen	3
6. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote	3
7. Bietergemeinschaften	3
8. Nachunternehmer	4
9. Bevorzugte Bewerber	4
10. Angebotsfrist/Eröffnungstermin	4
11. Kosten	4
12. Eignungsnachweis	4

# BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen – BB Bau-KVV 2018

## Hinweis

der Auftraggeber verfährt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ (VOB/A). Die VOB/A wird nicht Vertragsbestandteil; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

## 1. Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail darauf hinzuweisen.

## 2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Hat der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er dem Auftraggeber als Schadensersatz 10 % der Abrechnungssumme zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird.

## 3. Lieferantenportal der KVV

Anfragen/Ausschreibungen erfolgen elektronisch über sog. „Events“ im Lieferantenportal der KVV und ihrer Gesellschaften. Die Nutzung des Lieferantenportals ist kostenlos und erfordert eine einmalige Registrierung. Die Bewerber können jederzeit selbstständig die Unternehmensdaten, Ansprechpartner und Zertifizierungen aktualisieren. Bei geeigneten Bedarfen erhalten die registrierten Unternehmen Einladungen zu den Events und somit kostenfreien Zugriff auf elektronische Anfragen/Ausschreibungen inkl. aller Vergabeunterlagen.

Formelle Verfahren auf nationaler oder europäischer Ebene werden über die HAD (Hessische Ausschreibungsdatenbank) bzw. TED (Tenders Electronic Daily) inkl. der barrierefreien Vergabeunterlagen bekanntgegeben. Die Angebotsabgabe erfolgt elektronisch über das Lieferantenportal der KVV.

Bestellungen bzw. Kaufverträge werden nicht auf dem Portal geschlossen. Diese werden im Auftragsfall in Papierform per Post, per Fax oder per E-Mail versendet.

## 4. Angebot

- 4.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vergl. Nr. 4.2) – unzulässig.
- 4.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Die Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 4.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 4.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Ein angegebenes Skonto wird nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist eindeutig angegeben und diese angemessen ist und wenn das Skonto sich auf alle Zahlungen erstreckt.
- 4.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 4.6 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass sein Angebot nicht berücksichtigt wird.
- 4.7 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein.
- 4.8 Auf elektronischem Wege übermittelte Angebote werden nur gewertet, wenn sie im Lieferantenportal der KVV hochgeladen werden. Alle anderen Übertragungswege sind nicht zugelassen.

## 5. Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen

Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

## 6. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen als gesonderte Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

- 6.1 Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 6.2 Nebenangebote, die in technischer als auch kommerzieller Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 6.3 Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 6.4 Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungsvorschläge oder Nebenangebote, die den Nummern 6.1 – 6.3 nicht entsprechen, von der Wertung auszuschließen.

## 7. Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist.
- alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist.
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.
- erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- ein Kreditinstitut und die Nummer des Kontos angegeben sind, auf das sämtliche Zahlungen des Auftraggebers mit befreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft geleistet werden können.

Bewerber-/Bietergemeinschaften sind nur innerhalb bestimmter rechtlicher Grenzen zulässig. Nach der Rechtsprechung ist die Bildung einer Bietergemeinschaft zwischen branchenangehörigen Unternehmen nur zulässig, wenn die beteiligten Unternehmen ein jedes für sich zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenen Angebot auf Grund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse nicht leistungsfähig sind und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich daran (mit Erfolgsaussicht) zu beteiligen (vgl. z. B. OLG Celle, Beschluss vom 08.07.2016, 13 Verg 2/16). Aus diesem Grund sollten Bewerbergemeinschaften die rechtliche Zulässigkeit ihrer Bildung in ihrem Teilnahmeantrag erläutern.

Mehrfachbeteiligungen als Mitglied mehrerer Bietergemeinschaften bzw. Beteiligungen als Einzelbieter und Mitglied einer Bietergemeinschaft sind unzulässig. Zulässig ist allerdings, wenn sich ein Unternehmen als Einzelbieter oder Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt und gleichzeitig Nachunternehmer für einen oder mehrere andere Bieter ist, soweit gewährleistet wird, dass dieses Unternehmen keine Kenntnis von den Gesamtkalkulationen der konkurrierenden Bieter erhält. Die Bewerber haben anzugeben, ob sie als Einzelbewerber oder Bewerbergemeinschaft teilnehmen wollen. Außerdem ist der Ansprechpartner mit Vor- und Zuname sowie E-Mail-Adresse zu benennen.

Im Falle des geplanten Einsatzes von Nachunternehmern für wesentliche Leistungsteile sind mit dem Teilnahmeantrag diejenigen Teile der Leistung zu benennen, die von Nachunternehmern erbracht werden sollen.

## 8. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot oder seinem Teilnahmeantrag Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Unter bestimmten Bedingungen sind gegebenenfalls die vorgesehenen, wesentlichen Nachunternehmer zu benennen.

Die Benennung von Nachunternehmern, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen, kann unterbleiben.

## 9. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären. Bieter, die nach den „Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)“ bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

## 10. Angebotsfrist/Eröffnungstermin

10.1 Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail zurückgezogen werden.

10.2 Sind nur elektronische Angebote zugelassen, wird die Öffnung der Angebote von mindestens zwei Vertretern des AG gemeinsam an einem Öffnungstermin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind bei diesem Termin nicht zugelassen. Bis zu diesem Termin werden die elektronischen Angebote verschlüsselt aufbewahrt.

10.3 Sind schriftliche Angebote zugelassen, wird für die Öffnung und Verlesung der Angebote ein Eröffnungstermin abgehalten, an dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten teilnehmen dürfen. Bis zu diesem Termin werden die eingegangenen Angebote gekennzeichnet und verschlüsselt aufbewahrt.

10.4 Über den Öffnungstermin wird eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form angefertigt. Bietern und ihren Bevollmächtigten wird auf Antrag die Einsicht in die Niederschrift gestattet. Weiteres regelt § 14 VOB/A.

## 11. Kosten

11.1 Die Vergabeunterlagen werden kostenfrei elektronisch bereitgestellt.

11.2 Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

## 12. Eignungsnachweis

12.1 Auf Verlangen hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über

- den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.
- die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung.
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.
- die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet, dass nachweislich keine Verfehlungen vorliegen und die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt wurden.
- andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.

12.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

# BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen – BB Bau-KVV 2018  
der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs GmbH und ihrer Gesellschaften

## **Städtische Werke AG**

**Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG**

**Städtische Werke Energie + Wärme GmbH**

**Müllheizkraftwerk Kassel GmbH**

**Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH**

**Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**

**Kasseler Entsorgungsgesellschaft mbH**

**RBK Regionalbahn Kassel GmbH**

**Städtische Werke Netz + Service GmbH**

**Städtische Werke intelligent messen GmbH**

**Städtische Werke Direkt GmbH**

**Niestetal Netz GmbH**

**Biogas Homberg Verwaltungs GmbH**

**Schwälmer Biogas Verwaltungs und Beteiligungs GmbH**

**Biogas Müritz Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH**

**Stadtwerke Großalmerode Verwaltungs GmbH**

**Stadtwerke Großalmerode GmbH & Co. KG**

**SUN Stadtwerke Union Nordhessen Verwaltungs GmbH**

**SUN Stadtwerke Union Nordhessen GmbH & Co. KG**

**Gemeindewerk Kaufungen Verwaltungs-GmbH**

**Gemeindewerk Kaufungen GmbH & Co. KG**

**Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH**

**Windpark Söhrewald/Niestetal**

**Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG**

**Windpark Stiftswald GmbH & Co. KG**

## Kontakt

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH  
Königstor 3–13  
34117 Kassel

Telefon 0561 782-2380

Fax 0561 782-2181

[www.kvvs.de](http://www.kvvs.de)